

Jugendberatung des Landes Oö.

JugendReferat des Landes Oö.
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel.: 0732/7720/15505 oder
Tel.: 0732/7720/15186
Fax: 0732/7720/216330
e-mail: info@jugendschutz-ooe.at
www.jugendschutz-ooe.at

KiJa – Kinder- & Jugendanwaltschaft
4021 Linz, Promenade 37
Tel.: 0732/779777
Fax: 0732/7720/14077
e-mail: kiJa@ooe.gv.at
www.kiJa-ooe.at

JugendService Linz
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Mo bis Fr 13.00 - 18.00 Uhr
Tel.: 0732/1799
e-mail: jugendservice@ooe.gv.at
www.jugendservice.at

Jugendberatung regional

JugendService Braunau
5280 Braunau, Salzburger Vorstadt 13
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07722/22233
e-mail: jugendservice-braunau@ooe.gv.at

JugendService Kirchdorf
4560 Kirchdorf, Kirchengasse 6
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07582/60416
e-mail: jugendservice-kirchdorf@ooe.gv.at

JugendService Steyr
4400 Steyr, Bahnhofstraße 1
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07252/1799 oder
Tel.: 07252/54646
e-mail: jugendservice-steyr@ooe.gv.at

JugendService Eferding
4070 Eferding, Stadtplatz 4
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07272/75823
e-mail: jugendservice-eferding@ooe.gv.at

JugendService Perg
4320 Perg, Johann-Paur Straße 1
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07262/58186
e-mail: jugendservice-perg@ooe.gv.at

JugendService Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Parkstraße 2a
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07672/75700
e-mail: jugendservice-voecklabruck@ooe.gv.at

JugendService Freistadt
4240 Freistadt, Hauptplatz 12
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07942/72572
e-mail: jugendservice-freistadt@ooe.gv.at

JugendService Ried
4910 Ried, Roßmarkt 9
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07752/71515
e-mail: jugendservice-ried@ooe.gv.at

JugendService Wels
4600 Wels, Rablstraße 16
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07242/211411
e-mail: jugendservice-wels@ooe.gv.at

JugendService Gmunden
4810 Gmunden, Kirchengasse 9
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07612/1799 oder
Tel.: 07612/64864
e-mail: jugendservice-gmunden@ooe.gv.at

JugendService Rohrbach
4150 Rohrbach, Pfarrgasse 1
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07289/1799 oder
Tel.: 07289/22444
e-mail: jugendservice-rohrbach@ooe.gv.at

JugendService Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Roßmarkt 10
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07248/64464
e-mail: jugendservice-grieskirchen@ooe.gv.at

JugendService Schärding
4780 Schärding, Linzer Straße 22
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07712/35707
e-mail: jugendservice-schaerding@ooe.gv.at



**YOUNG
clever!@**

• **Jugendgefährdende Medien**

Folgende Medien, Datenträger sowie Gegenstände und Dienstleistungen dürfen dir nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden

• solche, die kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen

WICHTIG: Für dich ist jetzt auch der Erwerb, Besitz und Gebrauch dieser Medien, Datenträger und Gegenstände (z.B. Softguns) und Dienstleistungen verboten.



- solche, die Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren
- solche, die pornographische Darstellungen beinhalten

• **Was passiert, wenn du dich nicht an die Vorschriften hältst ?**

Wenn geringes Verschulden vorliegt oder die Verwaltungsübertretung nur unbedeutende Folgen hat, kann von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abgesehen werden. Dies gilt, wenn

- zu erwarten ist, dass deine Eltern die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden
- oder du an einem Gespräch mit einem Jugendberater teilnimmst, und dies voraussichtlich ausreicht, um dich von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten

Liegen schwer wiegendere Gesetzesübertretungen vor, so ist die Erbringung sozialer Leistungen üblich - z.B. die Mithilfe in der Alten- oder Krankenbetreuung.

Wird die soziale Leistung nicht erbracht oder ihr nicht zugestimmt, fällt eine Geldstrafe bis zu 200 Euro (bei erschwerenden Umständen bis zu 300 Euro) an. Als erschwerende Umstände gelten vor allem Wiederholungsfälle. Erwachsene müssen bei Übertretungen des Gesetzes mit wesentlich höheren Strafen (bis 7.000 Euro) rechnen.

Zu empfehlen

Nimm immer einen Ausweis mit, damit du dein Alter nachweisen kannst. Als solcher Altersnachweis gilt z.B. ein Personalausweis, Pass, Führerschein, ein Lichtbildausweis der Verkehrsbetriebe, die 4YOUcard, aber auch eine Erklärung durch eine anwesende Aufsichtsperson.

YOUNG@clever!
JUGEND-SCHUTZ IST DEIN SCHUTZ!



Noch mehr Infos und den vollständigen Text zum Jugendschutzgesetz findest du im Internet

www.jugendschutz-ooe.at

Weitere Informationen erhältst du bei der Jugendberatung des Landes OÖ, die Adressen und Telefonnummern findest du auf der Rückseite dieses Folders.

Impressum:
Medieninhaber: Land Oberösterreich
Herausgeber: Abt. Bildung, Jugend u. Sport –
JugendReferat des Landes Oö.,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1,
e-mail: info@jugendschutz-ooe.at
Layout: Conquest Werbeagentur, Druck: Direkta
Stand der Angaben: November 2007

**YOUNG
clever!@**

Das Oö. Jugendschutzgesetz
www.jugendschutz-ooe.at

+/- 14
JAHRE

YOUNG@clever!

JUGEND-SCHUTZ IST DEIN SCHUTZ!



Sichere Freiheit

Jeder Lebensabschnitt hat seine Vorzüge! Für Jugendliche ist es insbesondere die Zeit des Entdeckens, Lernens und des Probierens. Das Probieren bringt aber auch manche Gefahren, vor denen das Jugendschutzgesetz als eine Art "Leitschiene" schützen soll.

Die Beschränkungen nehmen daher keine Freiheit weg, sondern helfen Probleme zu vermeiden und damit eigenverantwortlich die Buntheit und Chancen des Lebens genießen zu können.

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

Josef Ackerl
Landesrat

In Oberösterreich gilt für dich das Oö. Jugendschutzgesetz. Dieses Gesetz hilft dir, Eigenverantwortung zu übernehmen und schützt dich vor bestimmten Gefahren.

Das neue Jugendschutzgesetz gilt nur in Oberösterreich! Wenn du in einem anderen Bundesland fortgehst, solltest du dich über die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes erkundigen. Das Gesetz schützt dich vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen auf deine körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung. Nun interessiert dich sicher, was erlaubt ist und was nicht!

BEISPIELE GEFÄLLIG ?

• Ausgehen am Abend

Grundsätzlich ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, z. B. in Parks oder auf Straßen, in Gastgewerbebetrieben und Buschenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen und Kinovorführungen erlaubt. Mit einer Aufsichtsperson darfst du unabhängig vom Alter ohne zeitliche Begrenzung fortgehen. Ohne Aufsichtsperson gelten folgende Ausgehzeiten

- unter 14 Jahren von 5.00 bis 22.00 Uhr
- 14 und 15 Jahre von 5.00 bis 24.00 Uhr
- ab 16 Jahren ohne zeitliche Begrenzung

Generell verboten ist für dich der Aufenthalt in Nachtclubs oder vergleichbaren Betrieben.

Aufgepasst

Das Gesetz stellt bei den Ausgehzeiten nur maximale Richtlinien auf! Deine Eltern haben aber das letzte Wort und sie können entscheiden, ob du früher nach Hause musst!

• Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

Unter 14 darfst du in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Jugendherbergen, Schutzhütten, auf Campingplätzen...) nur mit Aufsichtspersonen übernachten. Ausnahmen gelten in betreuten Notschlafstellen für Jugendliche sowie in jenen Fällen, in denen die Nächtigung mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgt. Ab 14 Jahren ist keine Aufsichtsperson für die Nächtigung in Beherbergungsbetrieben mehr notwendig.

YOUNG@clever!
JUGEND-SCHUTZ IST DEIN SCHUTZ!



• Glücksspiele

Die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Toto und sonstigen Auspielungen ist ab 14 Jahren erlaubt.

Verboten ist

- die Benützung von Glücksspielapparaten und Geldspielapparaten
- die Teilnahme an Glücksspielen in Geld oder Geldeswert
- der Aufenthalt in Räumen, in denen überwiegend Glücksspiele oder Wetten in nicht nur geringfügiger Höhe (Einsatz: mehr als 1 Euro pro Spiel oder Wette) durchgeführt werden



• Alkohol und Rauchen

Bei Rauchen und Alkohol ist besondere Vorsicht geboten, denn bis 16 ist der Kauf und Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken generell verboten. Ab 16 Jahren gilt dieses Verbot für übermäßigen Alkoholkonsum und für gebrannte alkoholische Getränke, auch wenn sie in Form von Mischgetränken abgegeben werden.

Achtung generelles Abgabeverbot!

Es dürfen dir keine Zigaretten und alkoholischen Getränke verkauft werden, wenn du noch nicht 16 Jahre alt bist.

• Feuerwerksscherzartikel

Bis zum 14. Lebensjahr darfst du auch keine pyrotechnischen Gegenstände der Klasse I (Feuerwerksscherzartikel, Feuerwerksspielwaren) kaufen, besitzen oder gebrauchen. Erwachsene dürfen dir diese Gegenstände nicht überlassen.